



Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 27. August 2008¹ über die Haltung von Nutztieren und Haustieren wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren
(Nutz- und Haustierverordnung)

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 4 und 6

⁴ In Liegeboxen mit starrer Nackensteuerung muss durch eine geeignete Einrichtung sichergestellt sein, dass die Tiere nicht in den Kopfraum gelangen können.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 34a Sitzstangen und Gitterflächen

¹ In der Bewilligung für eine serienmässig hergestellte Stalleinrichtung kann das BLV die lichte Höhe oberhalb von Sitzstangen oder Gitterflächen in Volieren auf maximal 45 cm reduzieren.

² Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stallboden angebracht sein. Für Zwergrassen kann dieses Mass auf 40 cm reduziert werden. Für

SR

¹ SR 455.110.1

Küken in den ersten zwei Lebenswochen muss der Zugang zu Sitzstangen gewährleistet sein.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 9. Kapitels

Art. 34b Sitzstangen-Fütterungsebenen

Über Gitterflächen eingerichtete Sitzstangen-Fütterungsebenen können an die begeh-
bare Fläche nach Anhang 1 Tabelle 9-1 Ziffer 2 TSchV angerechnet werden, wenn sie
aus einem Futtertrog mit zwei parallelen Sitzstangen bestehen, die einen Achsabstand
von mindestens 30 cm haben. Eine Gitterfläche, über der sich mindestens eine Sitz-
stangenfütterungsebene befindet, wird 1,5-mal als begehbare Fläche angerechnet.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen:

Hans Wyss